

## **Bericht zum Stand der Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 30.09.2021**

Gemäß § 114 KVG und § 53 KomHVO hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz (EÖB) aufzustellen.

Aufgrund von Ausnahmeregelungen gilt für die Stadt Zerbst/Anhalt als Stichtag für die Eröffnungsbilanz der 01.01.2015.

In die Eröffnungsbilanz wurden mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik viele Werte aus dem kameralen Jahresabschluss 2014 auf die neuen Konten der Doppik vorgetragen und stehen zur Verarbeitung bereit. Nur die Dinge, die in der Kameralistik nicht erfasst wurden – nämlich das Anlagevermögen und sein Werteverzehr – konnten so nicht aufgenommen werden.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz müssen daher alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Zerbst/Anhalt stehenden Vermögensgegenstände ermittelt und bewertet werden. Hierzu bedurfte es der Bildung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Kernstadt und aller 24 Ortschaften.

Durch die komplexen Auswirkungen der verschiedenen Gebietsreformen in Sachsen-Anhalt und der Eingemeindung zum 01.01.2010 stellte sich der Stadt dabei die extreme Aufgabe, aus den Unterlagen der Kernstadt und den diffusen Unterlagen aus dem Nachlass von zwei Verwaltungsgemeinschaften für 24 Ortschaften mit 56 Ortsteilen ein gemeinsames Verzeichnis des Vermögens zu erstellen.

Im Jahr 2006 wurde gesetzlich verankert, dass zum 01.01.2011 die Doppik in Sachsen-Anhalt eingeführt werden muss (diese Frist wurde später verlängert). Die Verwaltungsgemeinschaft hat keinerlei Vorbereitungen für die Einführung der Doppik getroffen. Arbeiten zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz wurden nicht durchgeführt. Mit der Eingemeindung im Jahr 2010 wurden keinerlei Bestandsverzeichnisse zum Anlagevermögen übergeben.

Die Anwerbung von zusätzlichem Fachpersonal für diese komplexe Aufgabe gestaltete sich auf Dauer in verschiedenen Besetzungen nicht erfolgreich. Ohne zusätzliches Personal und ohne jede sachliche und finanzielle Unterstützung war es der Stadt Zerbst/Anhalt in der gesetzlich gebotenen Frist zum 01.01.2013 nicht möglich, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die akribische Suche nach eventuell aufzufindenden Unterlagen zu den überhaupt vorhandenen Vermögensgegenständen, den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonst verwertbarer Ersatzdaten gestaltete sich äußerst schwierig. Erst danach konnte mit der Bewertung begonnen werden.

Genau damit ist die verspätete Aufstellung der Eröffnungsbilanz begründet.

Der Städte- und Gemeindebund hat in seiner aktuellen Nachrichtenausgabe berichtet, dass per 30.06.2021 noch 49 Kommunen ohne die vorgeschriebene Eröffnungsbilanz arbeiten. Etliche davon verfügen zu diesem Stichtag auch nicht über einen beschlossenen und genehmigten Haushalt und damit über eine geordnete Haushaltswirtschaft. Dieses Problem teilen wir als Stadt Zerbst/Anhalt zum Glück nicht.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Fachämter, das in ihrem Bereich bewirtschaftete Anlagevermögen zu ermitteln und zu bewerten. Das bewegliche Vermögen wurde durch eine Stichtagsinventur zum 01.01.2015 erfasst und bewertet.

Die Dokumentation der Bewertung hat in geeigneter Form sachlich und rechnerisch nachvollziehbar zu erfolgen. Die so entstehenden EÖB- Akten sind in Papierform zu erstellen und zu archivieren.

Die gesammelte Erfassung der ermittelten Restbuchwerte zum 01.01.2015 erfolgt am Ende in der Kämmerei anhand der vorgelegten EÖB-Akten. Die Aufstellung des Zahlenwerkes der Eröffnungsbilanz und der entsprechenden Berichte und Anlagen ist klassische Kämmereiaufgabe wie auch die folgende Führung der Anlagenbuchhaltung.

Deshalb berichtet auch immer die Kämmerei seit Jahren regelmäßig zum Stand der Aufstellung der Eröffnungsbilanz an das Landesverwaltungsamt und die Kommunalaufsicht.

## **Stand der Bearbeitung**

Das Anlagevermögen wird in der Eröffnungsbilanz nach einem vorgeschriebenen Muster in verschiedenen Kategorien erfasst, welche zur Berichterstattung genutzt werden. Es zeigt sich zum Berichtsstichtag, dass das Hauptdefizit in den noch fehlenden Bewertungen für die Straßen in den Ortschaften liegt.

### **1.1. Immaterielles Vermögen**

Immaterielles Vermögen wurde teilweise bereits bearbeitet. Unter beweglichem Vermögen betrachtet wurden Softwarelizenzen und im Rahmen der Inventuren erfasst. Die Bewertung ist abgeschlossen. Zu prüfen sind noch Zuwendungen an Dritte.

### **1.2. Sachanlagevermögen**

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte  
Die Erfassung und Bewertung ist abgeschlossen.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte  
Die Erfassung und Bewertung der Flurstücke ist abgeschlossen.  
Die Erfassung und Bewertung der Gebäude ist in allen Gemarkungen abgeschlossen.  
Für die Kernstadt fehlen noch Bewertungen für die Gebäude der Kindertagesstätten.

1.2.3. Infrastrukturvermögen  
Die Erfassung und Bewertung der Flurstücke ist abgeschlossen.  
Die Erfassung und Bewertung der Infrastrukturaufbauten ist für die Kernstadt bis auf 3 Straßen abgeschlossen.  
Die Erfassung und Bewertung der Infrastrukturaufbauten in den Gemarkungen ist nicht zufriedenstellend. Von 230 gemeldeten Straßen sind noch 114 Straßen offen. Die ländlichen Wege sind als abgeschlossen zu melden.

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden  
Hier sind keine Positionen bekannt.

1.2.5. – 1.2.7. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler  
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge  
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  
Die hier bezeichneten Anlagevermögen sind bewertet und erfasst.

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau  
Dieses Anlagevermögen ist erfasst und bewertet.

### **1.3. Finanzanlagevermögen**

Darüber hinaus ist das Finanzanlagevermögen zu erfassen. Es gibt folgende Kategorien:

- 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- 1.3.2. Beteiligungen
- 1.3.3. Sondervermögen
- 1.3.4. Ausleihungen
- 1.3.5. Wertpapiere

Die Erfassung und Bewertung steht vor dem Abschluss.

### **Erläuterung der Problemstellung der fehlenden Eröffnungsbilanz**

Solange die Daten für die EÖB nicht vollständig vorliegen, kann der gesamte Datenbestand nicht in die Bilanzrechnung übergeben werden. Damit sind sämtliche Folgerechnungen ausgeschlossen.

Es ist nicht möglich, die Abschreibungen zu rechnen und zu buchen. Dadurch ist es auch nicht möglich, Jahresabschlüsse zu erstellen. Auswertungen sind nicht möglich.

Wird die EÖB nicht erstellt, soll die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzungen beanstanden. Die bisherige erfolgreiche Verteidigung der Haushaltssatzungen ist ausschließlich der positiven Haushaltssituation und soliden Haushaltsführung zu verdanken.